

Markt Roßtal
Marktplatz 1
90574 Roßtal

Telefon: 09127 9010-0
Telefax: 09127 9010-90
E-mail: ewo@rathaus.rosstal.de

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag: 08.00-12.00 Uhr
Dienstag: 15.00-16.00 Uhr
Donnerstag: 15.00-19.00 Uhr



Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt
§19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG)

Ich bestätige für nachstehende Wohnung zum _____ einen

- Einzug
 Auszug in das Ausland oder nach unbekannt
 Eigenbezug (Immobilie wird vom Eigentümer selbst bezogen)

Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder ausgezogen wird:

_____ 90574 Roßtal
Straße, Hausnummer, Stockwerk, Wohnungsnummer, Lagebeschreibung im Haus (z.B. 1.OG, links)

Vor- und Familiennamen der einziehenden, bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

weitere Personen siehe Rückseite.

Angaben zum Wohnungsgeber: (wenn nicht Eigenbezug)

Name, ggf. Hausverwaltung: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Tel.Nr.: _____ E-Mail: _____

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung
 Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung.

Name des Eigentümers: _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl kein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen stattfindet oder beabsichtigt war. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar, wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten berechtigt zu sein (§ 54 i.V. mit § 19 BMG)

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter:
<http://www.rosstal.de/informationen-zum-datenschutz-nach-art.-13-dsgvo>

Vor- und Familiennamen der einziehenden, bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

5. _____
6. _____
7. _____
8. _____

Auszug Aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfinden noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist derjenige, der eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) einer anderen volljährigen oder minderjährigen Person willentlich zur Benutzung überlässt. Dies ist in der Regel der Wohnungseigentümer. Im Falle der Untervermietung ist Wohnungsgeber jedoch der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer dritten Person zum selbstständigen Gebrauch überlässt.